

**GENERIERTER TEXT DES MLI UND DES ABKOMMENS ZWISCHEN DER REPUBLIK
ÖSTERREICH UND DER VEREINIGTEN ARABISCHEN REPUBLIK ZUR VERMEIDUNG DER
DOPPELBESTEuerung UND ZUR VERHINDERUNG DER STEUERUMGEHUNG AUF DEM
GEBIETE DER STEUERN VOM EINKOMMEN UND VOM VERMÖGEN**

Allgemeine haftungsausschließende Erklärung zum generierten Textdokument

Dieses Dokument stellt den generierten Text für die Anwendung des am 16. Oktober 1962 unterzeichneten Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Vereinigten Arabischen Republik (heute die Arabische Republik Ägypten) zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (das „Abkommen“) und des von der Republik Österreich und der Arabische Republik Ägypten am 7. Juni 2017 unterzeichneten Mehrseitigen Übereinkommens zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (das „MLI“) dar.

Das Dokument wurde auf der Grundlage der von der Republik Österreich am 22. September 2017 aus Anlass der Ratifikation dem Verwahrer übermittelten Vorbehalte und Notifikationen, in der durch die Notifikation der Erweiterung der Liste der Abkommen am 30. August 2023 aktualisierten Fassung und von der Arabische Republik Ägypten am 30. September 2020 aus Anlass der Ratifikation dem Depositär übermittelten Vorbehalte und Notifikationen („MLI-Positionen“) erstellt. Diese MLI-Positionen sind den im MLI vorgesehenen Modifizierungen vorbehalten. Die Modifizierung der MLI-Positionen kann die Wirkung des MLI auf das Abkommen verändern.

Die authentischen Vertragstexte des Abkommens und des MLI sind vorrangig und als einzig maßgebliche Rechtsquellen anzuwenden.

Die Bestimmungen des MLI, welche in Bezug auf die Bestimmungen des Abkommens anwendbar sind, werden in diesem Dokument durchgehend in Form von eingerahmten Feldern im Zusammenhang mit den entsprechenden Bestimmungen des Abkommens dargestellt. Die eingerahmten Felder, welche die Bestimmungen des MLI enthalten, wurden im Allgemeinen in Übereinstimmung mit der Reihenfolge der Bestimmungen des OECD-Musterabkommens auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen in das Abkommen eingefügt.

Der Text der Bestimmungen des MLI wurde zur Vereinheitlichung der im MLI verwendeten Begriffe mit jenen des Abkommens (zB „unter das Übereinkommen fallendes Steuerabkommen“ und „Abkommen“, „Vertragspartei dieses Übereinkommens“ und „Vertragsstaaten“) im Interesse des einfacheren Verständnisses der Bestimmungen des MLI verändert. Die Veränderungen der Begriffe dienen der leichteren Lesbarkeit des Dokuments und zielen nicht auf eine Änderung des Inhalts der Bestimmungen des MLI ab. In ähnlicher Weise wurden Teile der Bestimmungen des MLI verändert, die bestehende Bestimmungen des Abkommens umschreiben: umschreibende Wortfolgen wurden durch rechtliche Verweise auf die bestehenden Abkommensbestimmungen im Interesse der leichteren Lesbarkeit ersetzt.

In allen Fällen sind Verweise auf die Bestimmungen des Abkommens oder auf das Abkommen in dem Sinne zu verstehen, dass sie sich auf das Abkommen in der durch das MLI geänderten Fassung beziehen, vorausgesetzt, die Bestimmungen des MLI wurden wirksam.

Hinweise

Die authentischen Texte des MLI und des Abkommens sind über die Webseite des Bundesministeriums für Finanzen abrufbar (<https://www.bmf.gv.at>).

Die MLI-Positionen der Republik Österreich wurden am 22. September 2017, in der durch die Notifikation der Erweiterung der Liste der Abkommen am 30. August 2023 aktualisierten Fassung, und jene der Arabische Republik Ägypten am 22. September 2020 aus Anlass der Ratifikation an den Depositär übermittelt und sind über die Webseite des Depositärs des MLI (OECD) abrufbar (<http://www.oecd.org/tax/treaties/beps-mli-signatories-and-parties.pdf>).

Haftungsausschließende Erklärung zum Wirksamkeitsbeginn der MLI – Bestimmungen

Wirksamkeitsbeginn der Bestimmungen des MLI

Die Bestimmungen des MLI, die auf das Abkommen anzuwenden sind, werden nicht im selben Zeitpunkt wie die ursprünglichen Bestimmungen des Abkommens wirksam. Jede Bestimmung des MLI kann zu unterschiedlichen Zeitpunkten wirksam werden, abhängig von den betroffenen Steuerarten (im Abzugsweg erhobene Steuern oder andere Steuern) und von den Wahlmöglichkeiten, welche die Republik Österreich und die Republik Albanien in ihren MLI-Positionen ausgeübt haben.

Zeitpunkt der Hinterlegung der Ratifizierungs-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde: 22. September 2017, in der durch die Notifikation der Erweiterung der Liste der Abkommen am 30. August 2023 aktualisierten Fassung, für die Republik Österreich und 20. September 2020 für die Arabische Republik Ägypten.

Zeitpunkt des Inkrafttretens des MLI: 1. Juli 2018 für die Republik Österreich und 1. Jänner 2021 für die Arabische Republik Ägypten.

Zeitpunkt der Bekanntgabe der aktualisierten Fassung der Positionen der Republik Österreich durch den Verwahrer: 30. August 2023.

Dieses Dokument enthält durchgehend spezifische Informationen über den Zeitpunkt, an dem oder nach dem die Bestimmungen des MLI in Bezug auf das Abkommen Wirksamkeit erlangen.

ABKOMMEN

zwischen der Republik Österreich und der Vereinigten Arabischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen.

Die Republik Österreich und die Vereinigte Arabische Republik, [ERSETZT durch Artikel 6 Absatz 1 des MLI] [von dem Wunsche geleitet, zum Zwecke der Beseitigung von Hindernissen des internationalen Handels und der Kapitalinvestitionen ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abzuschliessen, sind übereingekommen wie folgt:]

Der folgende Absatz 1 des Artikels 6 des MLI ersetzt den Text betreffend die Absicht zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in der Präambel dieses Abkommens:¹

ARTIKEL 6 DES MLI - ZWECK EINES UNTER DAS ÜBEREINKOMMEN FALLENDEN STEUERABKOMMENS

in der Absicht, in Bezug auf die unter dieses Abkommen fallenden Steuern eine Doppelbesteuerung zu beseitigen, ohne Möglichkeiten zur Nicht- oder Niedrigbesteuerung durch Steuerverkürzung oder -umgehung (unter anderem durch missbräuchliche Gestaltungen mit dem Ziel des Erhalts von in diesem Abkommen vorgesehenen Erleichterungen zum mittelbaren Nutzen von in Drittstaaten oder -gebieten ansässigen Personen) zu schaffen,

ARTIKEL I

(1) Gegenstand dieses Abkommens sind die folgenden Steuern:

a) in Österreich:

- (i) die Einkommensteuer;
- (ii) die Körperschaftsteuer;
- (iii) der Beitrag vom Einkommen zur Förderung des Wohnbaues und für Zwecke des Familienlastenausgleiches;
- (iv) die Gewerbesteuer einschließlich der Lohnsummensteuer;
- (v) die Vermögensteuer;
- (vi) die Grundsteuer;
- (vii) die Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben;
- (viii) die Abgabe vom Bodenwert bei unbebauten Grundstücken;
- (ix) die Abgabe von Vermögen, die der Erbschaftssteuer entzogen sind;

¹ Gemäß den Absätzen 3 und 5 des Artikels 35 des MLI ist Artikel 6 Absatz 1 des MLI in Bezug auf die Anwendung dieses Abkommens durch die Republik Österreich wirksam:

- a) bei den im Abzugsweg erhobenen Steuern auf Beträge, die nicht ansässigen Personen gezahlt oder gutgeschrieben werden, wenn das Ereignis, das zu diesen Steuern führt, am oder nach dem 1. Jänner 2024 eintritt; und
- b) bei allen anderen durch die Republik Österreich erhobenen Steuern für Steuern, die für Veranlagungszeiträume erhoben werden, die am oder nach dem 1. Jänner 2025 beginnen;

und,

gemäß Artikel 35 Absatz 1 des MLI ist Artikel 6 Absatz 1 des MLI in Bezug auf die Anwendung dieses Abkommens durch die Arabische Republik Ägypten wirksam:

- a) bei den im Abzugsweg erhobenen Steuern auf Beträge, die nicht ansässigen Personen gezahlt oder gutgeschrieben werden, wenn das Ereignis, das zu diesen Steuern führt, am oder nach dem 1. Jänner 2024 eintritt; und
- b) bei allen anderen durch die Arabische Republik Ägypten erhobenen Steuern für Steuern, die für Veranlagungszeiträume erhoben werden, die am oder nach dem 30. Mai 2024 beginnen.

(im folgenden "österreichische Steuer" genannt);

b) in der Vereinigten Arabischen Republik:

- (i) Steuer auf Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen (einschließlich der Grundsteuer, der Gebäudesteuer und der Ghaffirsteuer);
- (ii) Steuer auf Einkünfte aus beweglichem Kapitalvermögen;
- (iii) Steuer auf gewerbliche Gewinne;
- (iv) Steuer auf Löhne, Gehälter, Vergütungen und Pensionen;
- (v) Steuer auf Gewinne aus freien Berufen und allen anderen selbständigen, nicht gewerblichen Tätigkeiten;
- (vi) allgemeine Einkommensteuer;
- (vii) Verteidigungssteuer;
- (viii) Ergänzungssteuern, die als Zuschlag zu den oben erwähnten Steuern erhoben werden;

(im folgenden „Steuer der Vereinigten Arabischen Republik“ genannt).

- (2) Dieses Abkommen findet auch auf jede andere ihrem Wesen nach ähnliche Steuer Anwendung, die in der Vereinigten Arabischen Republik oder in Österreich nach der Unterzeichnung dieses Abkommens eingeführt wird.

ARTIKEL II

(1) Soweit sich in diesem Abkommen aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt:

- a) bedeutet der Begriff „Österreich“ die Republik Österreich;
- b) bedeutet der Begriff „Vereinigte Arabische Republik“ Ägypten;
- c) bedeuten die Begriffe „einer der Vertragstaaten“ und „der andere Vertragstaat“ Österreich oder die Vereinigte Arabische Republik, wie es der Zusammenhang erfordert;
- d) bedeutet der Begriff „Steuer“, die österreichische Steuer oder die Steuer der Vereinigten Arabischen Republik, wie es der Zusammenhang erfordert;
- e) umfaßt der Begriff „Person“ natürliche Personen, Gesellschaften und Personenvereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit;
- f) bedeutet der Begriff „Gesellschaft“ juristische Personen und solche Rechtsträger, die steuerlich wie juristische Personen behandelt werden;
- g) bedeutet der Begriff „zuständige Behörde“
- h) im Fall Österreichs das Bundesministerium für Finanzen und
- i) im Fall der Vereinigten Arabischen Republik den Minister des Schatzamtes oder seinen bevollmächtigten Vertreter.

(2) Bei Anwendung der Bestimmungen dieses Abkommens durch jeden der Vertragstaaten ist, sofern sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, jedem in diesem Abkommen nicht anders umschriebenen Begriff der Sinn beizulegen, der ihm nach den Gesetzen zukommt, die im Gebiet dieses Staates für die Steuern in Kraft stehen, die den Gegenstand dieses Abkommens bilden.

ARTIKEL III

(1) Im Sinn dieses Abkommens bedeuten die Begriffe "in Österreich ansässige Person" und "in der Vereinigten Arabischen Republik ansässige Person"

- a) eine Person, die, wie es der Zusammenhang erfordert, nach österreichischem Recht oder nach dem Recht der Vereinigten Arabischen Republik in diesem Staat auf Grund ihres Wohnsitzes,

ihres ständigen Aufenthaltes, des Ortes ihrer Geschäftsleitung oder eines anderen ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist.

- b) Ist nach lit. a eine natürliche Person in beiden Vertragstaaten ansässig, so gilt folgendes:
 - (i) Die Person gilt als in dem Vertragsstaat ansässig, in dem sie über eine ständige Wohnstätte verfügt. Verfügt sie in beiden Vertragstaaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Vertragstaat ansässig, zu dem sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat (Mittelpunkt der Lebensinteressen).
 - (ii) Kann nicht bestimmt werden, in welchem der Vertragstaaten die Person den Mittelpunkt der Lebensinteressen hat, oder verfügt sie in keinem der Vertragstaaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Vertragstaat ansässig, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.
 - (iii) Hat die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in beiden oder in keinem der Vertragstaaten, so gilt sie als in dem Vertragstaat ansässig, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt.
 - (iv) Gehört die Person beiden oder keinem der Vertragstaaten an, so werden die zuständigen Behörden der beiden Vertragstaaten die Frage im beiderseitigen Einvernehmen regeln.
 - c) Ist nach lit. a eine Gesellschaft in beiden Vertragstaaten ansässig, so gilt sie als in dem Vertragstaat ansässig, in dem sich der Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung befindet. Dasselbe gilt für Personengesellschaften und andere Personenvereinigungen, die nach den für sie maßgebenden innerstaatlichen Gesetzen keine juristischen Personen sind.
- (2) Die Begriffe „in einem der Vertragstaaten ansässige Person“ und „im anderen Vertragstaat ansässige Person“ bedeuten im Sinn dieses Abkommens eine Person, die in Österreich ansässig ist, oder eine Person, die in der Vereinigten Arabischen Republik ansässig ist, wie es der Zusammenhang erfordert.
 - (3) Die Begriffe „österreichisches Unternehmen“ und „Unternehmen der Vereinigten Arabischen Republik“ bedeuten im Sinn dieses Abkommens ein gewerbliches Unternehmen, das von einer in Österreich ansässigen Person betrieben wird, oder ein gewerbliches Unternehmen, das von einer in der Vereinigten Arabischen Republik ansässigen Person betrieben wird, und die Begriffe „Unternehmen des einen Vertragstaates“ und „Unternehmen des anderen Vertragstaates“ bedeuten ein österreichisches Unternehmen oder ein Unternehmen der Vereinigten Arabischen Republik, wie es der Zusammenhang erfordert.

ARTIKEL IV

- (1) Im Sinn dieses Abkommens bedeutet der Begriff "Betriebsstätte" eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Tätigkeit des Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.
- (2) Als Betriebsstätten gelten insbesondere:
 - a) ein Ort der Leitung,
 - b) eine Zweigniederlassung,
 - c) eine Geschäftsstelle,
 - d) eine Fabrikationsstätte,
 - e) eine Werkstätte,
 - f) ein Bergwerk, eine Ölquelle, ein Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen,
 - g) eine Bauausführung oder Montage, deren Dauer sechs Monate überschreitet.
- (3) **[ERSETZT durch Artikel 13 Absatz 2 des MLI]** [Als Betriebsstätten gelten nicht:
 - a) die Benutzung von Einrichtungen ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von dem Unternehmen gehörenden Gütern oder Waren;

- b) das Unterhalten eines Bestandes von dem Unternehmen gehörenden Gütern oder Waren ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung;
- c) das Unterhalten eines Bestandes von dem Unternehmen gehörenden Gütern oder Waren ausschließlich zur Bearbeitung oder Verarbeitung durch ein anderes Unternehmen;
- d) das Unterhalten einer festen Geschäftseinrichtung ausschließlich zum Einkauf von Gütern oder Waren oder zur Beschaffung von Informationen für das Unternehmen;
- e) das Unterhalten einer festen Geschäftseinrichtung ausschließlich zur Werbung, zur Erteilung von Auskünften, zur wissenschaftlichen Forschung oder zur Ausübung ähnlicher Tätigkeiten, die im Rahmen des Unternehmens vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen.]

Der folgende Absatz 2 des Artikels 13 des MLI ersetzt Artikel IV Absatz 3 dieses Abkommens:²

**ARTIKEL 13 - KÜNSTLICHE UMGEHUNG DES BETRIEBSSTÄTTENSTATUS DURCH DIE
AUSNAHME BESTIMMTER TÄTIGKEITEN**

(Option A)

Ungeachtet des Artikels IV dieses Abkommens gelten folgende Fälle als nicht von dem Ausdruck „Betriebsstätte“ umfasst:

- a) die Tätigkeiten, die in Artikel IV Absatz 3 dieses Abkommens ausdrücklich als nicht als Betriebsstätte geltende Tätigkeiten aufgeführt sind, unabhängig davon, ob diese Ausnahme vom Betriebsstättenstatus voraussetzt, dass die Tätigkeit vorbereitender Art ist oder eine Hilfstätigkeit darstellt,
- b) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen eine nicht unter Buchstabe a beschriebene Tätigkeit auszuüben,
- c) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, mehrere der unter den Buchstaben a und b genannten Tätigkeiten auszuüben,

sofern diese Tätigkeit oder im Fall des Buchstabens c die Gesamttätigkeit der festen Geschäftseinrichtung vorbereitender Art ist oder eine Hilfstätigkeit darstellt.

- (4) Eine Person, die in einem der Vertragsstaaten für ein Unternehmen des anderen Vertragsstaates tätig ist - mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters im Sinn des Absatzes 5 - gilt als eine in dem erstgenannten Staat gelegene Betriebsstätte, wenn sie eine Vollmacht besitzt, im Namen des Unternehmens in diesem Staat Verträge abzuschließen, und diese Vollmacht dort gewöhnlich ausübt, es sei denn, daß sich ihre Tätigkeit auf den Einkauf von Gütern oder Waren für das Unternehmen beschränkt.
- (5) Ein Unternehmen eines der Vertragsstaaten wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe es eine Betriebsstätte in dem anderen Vertragsstaat, weil es dort Geschäftsbeziehungen durch einen Makler, Kommissionär oder einen anderen unabhängigen Vertreter unterhält, sofern diese Personen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln.
- (6) Die Tatsache, daß eine in einem der Vertragsstaaten ansässige Gesellschaft eine Gesellschaft beherrscht oder von einer Gesellschaft beherrscht wird, die in dem anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort (entweder durch eine Betriebsstätte oder in anderer Weise) Geschäftsbeziehungen unterhält, macht für sich allein die eine der beiden Gesellschaften nicht zur Betriebsstätte der anderen Gesellschaft.

² Gemäß den Absätzen 3 und 5 des Artikels 35 des MLI ist Artikel 13 Absatz 2 des MLI in Bezug auf die Anwendung dieses Abkommens durch die Republik Österreich wirksam:

- a) bei den im Abzugsweg erhobenen Steuern auf Beträge, die nicht ansässigen Personen gezahlt oder gutgeschrieben werden, wenn das Ereignis, das zu diesen Steuern führt, am oder nach dem 1. Jänner 2024 eintritt; und
- b) bei allen anderen durch die Republik Österreich erhobenen Steuern für Steuern, die für Veranlagungszeiträume erhoben werden, die am oder nach dem 1. Jänner 2025 beginnen;

und,

gemäß Artikel 35 Absatz 1 des MLI ist Artikel 13 Absatz 2 des MLI in Bezug auf die Anwendung dieses Abkommens durch die Arabische Republik Ägypten wirksam:

- a) bei den im Abzugsweg erhobenen Steuern auf Beträge, die nicht ansässigen Personen gezahlt oder gutgeschrieben werden, wenn das Ereignis, das zu diesen Steuern führt, am oder nach dem 1. Jänner 2024 eintritt; und
- b) bei allen anderen durch die Arabische Republik Ägypten erhobenen Steuern für Steuern, die für Veranlagungszeiträume erhoben werden, die am oder nach dem 30. Mai 2024 beginnen.

ARTIKEL V

- (1) Gewerbliche Gewinne aus einem Unternehmen eines der Vertragsstaaten (einschließlich der Gewinne aus der Veräußerung eines solchen Unternehmens, eines Teilbetriebes oder eines dem Unternehmen gehörenden Vermögenswertes) unterliegen in dem anderen Vertragsstaat nicht der Besteuerung, es sei denn, daß das Unternehmen in dem anderen Staat durch eine dort gelegene Betriebstätte gewerblich tätig ist. Wenn es in diesem anderen Staat in dieser Weise gewerblich tätig ist, dürfen diese Gewinne in dem anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser Betriebstätte zuzurechnen sind.
- (2) Auch der Anteil an den gewerblichen Gewinnen aus einer Personengesellschaft, der auf einen in einem der Vertragsstaaten ansässigen Mitunternehmer entfällt, unterliegt in dem anderen Vertragsstaat nicht der Besteuerung, es sei denn, daß das Unternehmen in dem anderen Staat durch eine dort gelegene Betriebstätte gewerblich tätig ist. Wenn die Personengesellschaft durch eine Betriebstätte in dem anderen Staat gewerblich tätig ist, dürfen die anteiligen Gewinne dieses Mitunternehmers in dem anderen Staat besteuert werden, jedoch nur in Höhe seines Anteils an dem auf die Betriebstätte entfallenden Gewinn. Dasselbe gilt für die Gewinnanteile von stillen Gesellschaftern an einer stillen Gesellschaft des österreichischen Rechtes.
- (3) Wenn ein Unternehmen eines der Vertragsstaaten im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebstätte gewerblich tätig ist, so sind dieser Betriebstätte die gewerblichen Gewinne zuzurechnen, die sie in diesem anderen Staat erzielen könnte, wenn sie sich als selbständiges Unternehmen mit gleichen oder ähnlichen Geschäften unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen befaßte und mit dem Unternehmen, dessen Betriebstätte sie ist, Geschäfte wie ein unabhängiges Unternehmen tätigte. Diese gewerblichen Gewinne werden in der Regel unter Zugrundelegung der Spezialbilanz der Betriebstätte ermittelt. Bei Ermittlung des gewerblichen Gewinnes der Betriebstätte werden alle Ausgaben, einschließlich allgemeiner Verwaltungskosten, zum Abzug zugelassen, die berechtigterweise der Betriebstätte zuzurechnen sind.
- (4) Die Steuerbehörden des steuererhebenden Staates dürfen, wenn erforderlich, in Ausführung des Absatzes 3 dieses Artikels die Buchhaltungsergebnisse für steuerliche Zwecke richtigstellen, insbesondere um Fehler und Unterlassungen zu berichtigen oder um die in den Büchern angeführten Preise oder Vergütungen auf die Werte zurückzuführen, die zwischen unabhängigen Personen üblich wären.
- (5) Legt die Betriebstätte keine Buchführung vor, die ihre eigenen Geschäfte offenlegt, oder entspricht die vorgelegte Buchführung nicht den Handelsbräuchen des Staates, in dem die Betriebstätte gelegen ist, oder können die Berichtigungen, die nach Absatz 4 dieses Artikels vorgesehen sind, nicht durchgeführt werden, so können die Steuerbehörden des steuererhebenden Staates die gewerblichen Gewinne durch Anwendung solcher Hilfsmethoden auf die Geschäftstätigkeit der Betriebstätte ermitteln, die in Ausführung des Absatzes 3 dieses Artikels gerechtfertigt und angemessen erscheinen.
- (6) Zur Erleichterung der Ermittlung der gewerblichen Gewinne, die einer Betriebstätte zuzurechnen sind, können sich die zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten gemäß den Gesetzen der Vertragsstaaten zum Zweck der Festlegung einheitlicher Aufteilungsregeln für diese Gewinne verständigen.
- (7) Unterhält eine in Österreich ansässige Gesellschaft, deren Tätigkeit sich nicht ausschließlich oder hauptsächlich auf die Vereinigte Arabische Republik erstreckt, eine Betriebstätte in der Vereinigten Arabischen Republik, so dürfen alle Gewinne, die dieser Betriebstätte gemäß Absatz 3 zuzurechnen sind, der Steuer der Vereinigten Arabischen Republik auf Einkünfte aus beweglichem Kapitalvermögen, der Verteidigungssteuer und den Ergänzungssteuern unterworfen werden, soweit diese Gewinne gemäß den nachfolgenden Bestimmungen als ausgeschüttet anzusehen sind:
Es wird angenommen, daß der Gesamtgewinn einer solchen Betriebstätte, der der Steuer der Vereinigten Arabischen Republik auf gewerbliche Gewinne ohne Anwendung der Bestimmungen des Artikels 36 des Gesetzes Nr. 14/1939 unterliegen würde, in der Vereinigten Arabischen Republik innerhalb von 60 Tagen ab dem Ende des Steuerjahres ausgeschüttet wurde. 10 v. H. dieses Gewinnes dürfen jedoch einer besonderen Rücklage zugeführt werden. Diese Rücklage muß in die Spezialbilanz aufgenommen werden,

die den Steuerbehörden der Vereinigten Arabischen Republik jährlich vorgelegt wird. Beträge, die dieser Rücklage zugeführt werden, unterliegen in der Vereinigten Arabischen Republik nur der Steuer auf gewerbliche Gewinne. Alle Beträge, die von der vorgenannten Rücklage für andere Zwecke abgezogen werden, als für die Auffüllung von Verlusten, die aus der Tätigkeit dieser in der Vereinigten Arabischen Republik gelegenen Betriebstätte entstanden sind, gelten als in der Vereinigten Arabischen Republik ausgeschüttet und werden dort entsprechend besteuert.

- (8) Die Bestimmungen des Absatzes 7 verlieren ihre Wirksamkeit, sobald in der Vereinigten Arabischen Republik Gewinne, die aus den Gewinnen einer Gesellschaft desselben Steuerjahres (und nicht aus angesammelten Rücklagen oder anderen Vermögenswerten) ausgeschüttet werden, vom Betrag der steuerpflichtigen Einkünfte oder Gewinne der Gesellschaft, die der Steuer auf gewerbliche Gewinne unterliegt, nicht mehr abgezogen werden dürfen.
- (9) Unter einer Gesellschaft, deren Tätigkeit im Sinne des Absatzes 7 sich nicht hauptsächlich auf die Vereinigte Arabische Republik erstreckt, ist eine Gesellschaft zu verstehen, deren Tätigkeit zu weniger als 90 v. H. in der Vereinigten Arabischen Republik durch eine dort gelegene Betriebstätte ausgeübt wird.
- (10) Die Absätze 7 und 8 gelten auch für die Gewinnanteile, die einem Kommanditisten (sleeping partner) einer Personengesellschaft zufließen, welche einer Kommanditgesellschaft (partnership with limited liability) des Rechtes der Vereinigten Arabischen Republik entspricht.
- (11) Die Absätze 1, 2 und 3 sind nicht so auszulegen, daß einer der Vertragstaaten gehindert wird, nach diesem Abkommen eine Steuer von Einkünften (zum Beispiel von Dividenden, Zinsen, unbeweglichem Vermögen oder Lizenzgebühren), die aus Quellen in seinem Gebiet von einer im anderen Staat ansässigen Person bezogen werden, zu erheben, wenn diese Einkünfte keiner Betriebstätte im erstgenannten Staat zurechenbar sind. Wenn solche Einkünfte einer Betriebstätte zurechenbar sind, dürfen sie gemäß den Gesetzen der Vertragstaaten entweder zusammen mit oder getrennt von den gewerblichen Gewinnen der Betriebstätte besteuert werden.

ARTIKEL VI

(1) Wenn

- a) ein Unternehmen eines der Vertragstaaten an der Geschäftsführung, der Kontrolle oder am Kapital eines Unternehmens des anderen Vertragstaates unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, oder
- b) die gleichen Personen an der Geschäftsführung, der Kontrolle oder am Kapital eines Unternehmens eines der Vertragstaaten und eines Unternehmens des anderen Staates unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind,

und zwischen den beiden Unternehmen hinsichtlich ihrer kaufmännischen oder finanziellen Beziehungen Bedingungen vereinbart oder auferlegt werden, die sich von den Bedingungen unterscheiden, die zwischen unabhängigen Unternehmen vereinbart würden, so dürfen Gewinne, die eines der Unternehmen ohne diese Bedingungen erzielt hätte, aber infolge dieser Bedingungen nicht erzielt hat, in die Gewinne dieses " Unternehmens eingerechnet und entsprechend besteuert werden.

- (2) Die Absätze 4, 5 und 6 des Artikels V sind entsprechend anzuwenden.

ARTIKEL VII

- (1) Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen (einschließlich von Gewinnen aus dem Verkauf oder Tausch solchen Vermögens) dürfen nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem das Vermögen gelegen ist. Als Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen gelten auch die Einkünfte aus Hypotheken, Zinsen und

Lizenzgebühren oder andere, mit Rücksicht auf den Betrieb eines Bergwerkes, einer Ölquelle, eines Steinbruches oder einer anderen Stätte der Ausbeutung des Grund und Bodens bezahlten Beträge.

- (2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn eine in einem der Vertragstaaten ansässige Person in dem anderen Staat eine Betriebsstätte besitzt und diese Einkünfte dieser Betriebsstätte zurechenbar sind; in diesem Fall ist Artikel V anzuwenden.

ARTIKEL VIII

- (1) In Österreich darf von Dividenden, die von einer in Österreich ansässigen Gesellschaft an eine in der Vereinigten Arabischen Republik ansässige Person gezahlt werden, keine Steuer erhoben werden, die mehr als 10 v. H. beträgt. Die Steuer kann jedoch mit dem vollen Satz von den Dividenden abgezogen werden, wird aber, soweit sie 10 v. H. übersteigt, auf Antrag rückerstattet.
- (2) Dividenden, die von einer in der Vereinigten Arabischen Republik ansässigen Gesellschaft an eine in Österreich ansässige Person gezahlt werden, unterliegen in der Vereinigten Arabischen Republik:
- a) der Steuer auf Einkünfte aus beweglichem Kapitalvermögen, der Verteidigungssteuer und den Ergänzungssteuern, die an der Quelle im Abzugsweg erhoben werden;
 - b) der allgemeinen Einkommensteuer einschließlich der Verteidigungssteuer, vorausgesetzt, daß die Dividenden keinem Steuersatz unterworfen werden, der 15 v. H. übersteigt.
- (3) Dividenden, die von einer in Österreich ansässigen Gesellschaft gezahlt werden, deren Tätigkeit sich ausschließlich oder hauptsächlich auf die Vereinigte Arabische Republik erstreckt, sind in der Vereinigten Arabischen Republik gemäß Absatz 2 dieses Artikels zu behandeln. Für Zwecke der allgemeinen Einkommensteuer einschließlich der Verteidigungssteuer der Vereinigten Arabischen Republik wird angenommen, daß alle von der in Österreich ansässigen Gesellschaft ausgeschütteten Dividenden an natürliche Personen ausgeschüttet werden. Ist der Dividendenbezieher tatsächlich eine natürliche Person, die der allgemeinen Einkommensteuer einschließlich der Verteidigungssteuer der Vereinigten Arabischen Republik nicht unterliegt, oder ist er tatsächlich eine Gesellschaft, so wird die Vereinigte Arabische Republik die auf diese Dividenden entfallende allgemeine Einkommensteuer einschließlich der Verteidigungssteuer auf Antrag rückerstatten. Ist der Dividendenbezieher eine natürliche Person, die der allgemeinen Einkommensteuer einschließlich der Verteidigungssteuer in der Vereinigten Arabischen Republik nur mit einem Steuersatz unterliegen würde, der weniger als 15 v. H. beträgt, so wird die Vereinigte Arabische Republik jene Beträge an allgemeiner Einkommensteuer und Verteidigungssteuer auf Antrag rückerstatten, die von diesen Dividenden an allgemeiner Einkommensteuer und Verteidigungssteuer über das gesetzliche Ausmaß hinaus einbehalten wurden.
- (4) Auf Absatz 2 lit. a findet Artikel V Absatz 8 entsprechend Anwendung.
- (5) Unter einer Gesellschaft, deren Tätigkeit im Sinn des Absatzes 3 sich hauptsächlich auf die Vereinigte Arabische Republik erstreckt, ist eine Gesellschaft zu verstehen, deren Tätigkeit zu 90 v. H. oder mehr in der Vereinigten Arabischen Republik durch eine dort gelegene Betriebsstätte ausgeübt wird.
- (6) Bezieht eine in einem der Vertragstaaten ansässige Gesellschaft Gewinne oder Einkünfte aus Quellen innerhalb des anderen Staates, so darf (außer in den Fällen des Absatzes 3 dieses Artikels und in den Fällen des Artikels V Absatz 7) in dem anderen Staat keine Art von Steuern von Dividenden, die die Gesellschaft an eine in diesem anderen Staat nicht ansässige Person zahlt, noch irgendeine Abgabe in der Art einer Gewinnsteuer auf nichtausgeschüttete Gewinne der Gesellschaft erhoben werden, gleichgültig, ob diese Dividenden oder nichtausgeschütteten Gewinne ganz oder zum Teil Gewinne oder Einkünfte darstellen, die aus dem anderen Staat bezogen worden sind oder nicht.
- (7) In diesem Artikel schließt der Begriff "Dividenden" im Fall der Vereinigten Arabischen Republik die Gewinne ein, die von einer Gesellschaft an die Besitzer von Gründeranteilen ausgeschüttet werden, sowie Gewinne, die an Kommanditisten (sleeping partner) einer Kommanditgesellschaft (partnership with limited liability) des Rechtes der Vereinigten Arabischen Republik ausgeschüttet werden, und im Fall Österreichs auch Gewinne, die von einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ausgeschüttet werden.

- (8) Die Absätze 1, 2 und 3 sind nicht anzuwenden, wenn eine in einem der Vertragsstaaten ansässige Person in dem anderen Staat eine Betriebsstätte besitzt und diese Dividenden dieser Betriebsstätte zurechenbar sind; in diesem Fall ist Artikel V anzuwenden.

ARTIKEL IX

- (1) Abweichend von den Bestimmungen der Artikel V, VI und VIII sind Gewinne, die eine in einem der Vertragsstaaten ansässige Person aus dem Betrieb von Schiffen oder Luftfahrzeugen bezieht, von der Besteuerung im anderen Staat ausgenommen; wenn solche Gewinne durch eine in einem der Vertragsstaaten ansässige Gesellschaft bezogen werden, sind Dividenden, die von dieser Gesellschaft an Personen gezahlt werden, die im anderen Staat nicht ansässig sind, in dem anderen Staat von der Besteuerung ausgenommen.
- (2) Absatz 1 ist auch auf Beteiligungen eines österreichischen Unternehmens oder eines Unternehmens der Vereinigten Arabischen Republik, das sich mit Schifffahrt oder Luftfahrt befaßt, an Pools jeglicher Art anzuwenden.

ARTIKEL X

- (1) Zinsen, die von einer in Österreich ansässigen Person an eine in der Vereinigten Arabischen Republik ansässige Person gezahlt werden, sind von der Besteuerung in Österreich ausgenommen.
- (2) Zinsen, die von einer in der Vereinigten Arabischen Republik ansässigen Person an eine in Österreich ansässige Person gezahlt werden, unterliegen in der Vereinigten Arabischen Republik nur der Steuer auf Einkünfte aus beweglichem Kapitalvermögen, der Verteidigungssteuer und den Ergänzungssteuern, vorausgesetzt, daß der Satz dieser Steuern 15 v. H. nicht übersteigt.
- (3) Der Begriff "Zinsen" bedeutet in diesem Artikel Zinsen aus Teilschuldverschreibungen, Wertpapieren, Schuldscheinen, Obligationen oder irgendeiner anderen Schuldverpflichtung (ausgenommen Hypothekenzinsen).
- (4) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn eine in einem der Vertragsstaaten ansässige Person in dem anderen Staat eine Betriebsstätte besitzt und die Zinsen dieser Betriebsstätte zuzurechnen sind; in diesem Fall ist Artikel V anzuwenden.

ARTIKEL XI

- (1) Lizenzgebühren, die aus Quellen eines der Vertragsstaaten durch eine in dem anderen Staat ansässige Person bezogen werden, sind von der Besteuerung im erstgenannten Staat ausgenommen.
- (2) In diesem Artikel bedeutet der Ausdruck "Lizenzgebühren" alle Lizenzgebühren oder andere Beträge, die als Entgelt für die Nutzung oder das Recht auf Nutzung eines Urheberrechtes, Patentes, Gebrauchsmusters, geheimen Herstellungsverfahrens oder -rezeptes, einer Schutzmarke oder eines anderen ähnlichen Rechtes gezahlt werden; er schließt aber nicht Lizenzgebühren oder andere Beträge ein, die für den Betrieb eines Bergwerkes, einer Ölquelle, eines Steinbruches oder für eine andere Ausbeutung des Grund und Bodens gezahlt werden.
- (3) Überschreiten die Lizenzgebühren ein angemessenes Entgelt für die Schuldverpflichtung oder das Recht, für das sie gezahlt werden, so gilt die in diesem Artikel vorgesehene Befreiung nur für jenen Betrag der Lizenzgebühren, der einem solchen angemessenen Entgelt entspricht.
- (4) Ungeachtet anderer Bestimmungen dieses Abkommens sind Lizenzgebühren für kinematographische Filme weiterhin nach den Gesetzen der beiden Vertragsstaaten zu besteuern.

- (5) Kapitalbeträge, die aus Quellen eines der Vertragstaaten aus dem Verkauf von Patentrechten durch eine in dem anderen Staat ansässige Person bezogen werden, sind von der Besteuerung im erstgenannten Staat ausgenommen.
- (6) Die Bestimmungen dieses Artikels sind nicht auf Gründeranteile anzuwenden, die in der Vereinigten Arabischen Republik als Entgelt für die im Absatz 2 dieses Artikels angeführten Rechte ausgegeben werden und gemäß den Bestimmungen des Artikels 1 des Gesetzes Nr. 14/1939 besteuert werden.
- (7) Die Absätze 1, 2, 3 und 5 sind nicht anzuwenden, wenn eine in einem der Vertragstaaten ansässige Person in dem anderen Staat eine Betriebsstätte besitzt und die Lizenzgebühren dieser Betriebsstätte zuzurechnen sind; in diesem Fall ist Artikel V anzuwenden.

ARTIKEL XII

- (1) Eine in einem der Vertragstaaten ansässige Person ist im anderen Staat von der Steuer auf Gewinne aus dem Verkauf, der Übertragung oder dem Tausch von Kapitalvermögenswerten ausgenommen.
- (2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn eine in einem der Vertragstaaten ansässige Person in dem anderen Staat eine Betriebsstätte besitzt und die Gewinne dieser Betriebsstätte zuzurechnen sind; in diesem Fall ist Artikel V anzuwenden.

ARTIKEL XIII

- (1) Vergütungen, einschließlich Pensionen, die von einem der Vertragstaaten oder einer seiner Gebietskörperschaften oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechtes dieses Staates (in der Vereinigten Arabischen Republik auch von der Post-, Eisenbahn-, Telephon- und Telegraphenorganisation oder der Zentralbank) oder aus Fonds, die von einem der Vertragstaaten oder einer der genannten Körperschaften errichtet wurden, an eine natürliche Person für Dienste gezahlt werden, die diesem Staat oder der Körperschaft in Ausübung öffentlicher Funktionen geleistet wurden, sind von der Besteuerung im Gebiet des anderen Vertragstaates ausgenommen.
- (2) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht für Zahlungen, die in bezug auf Dienste erfolgen, die im Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit einer der im Absatz 1 genannten Körperschaften geleistet worden sind.

ARTIKEL XIV

- (1) Gewinne aus einer freiberuflichen Tätigkeit, die in einem der Vertragstaaten von einer im anderen Staat ansässigen natürlichen Person ausgeübt wird, dürfen in dem erstgenannten Staat nur besteuert werden, wenn die natürliche Person in diesem Staat unter Benützung eines Büros oder einer anderen ständigen Geschäftseinrichtung tätig ist.
- (2) Entgelte für nichtselbständige Arbeit, die in einem der Vertragstaaten von einer im anderen Staat ansässigen natürlichen Person ausgeübt wird, dürfen in dem erstgenannten Staat besteuert werden.
- (3) Abweichend von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 dieses Artikels ist eine in einem der Vertragstaaten ansässige natürliche Person im anderen Staat von der Steuer auf Gewinne aus freiberuflicher Tätigkeit oder Entgelte für nichtselbständige Arbeit, die in dem anderen Staat in einem Steuerjahr geleistet worden ist, ausgenommen, wenn
 - a) sie sich in dem anderen Staat in diesem Jahr nicht länger als insgesamt 183 Tage aufhält, und
 - b) die freiberufliche Tätigkeit oder nichtselbständige Arbeit für oder im Auftrag einer im erstgenannten Staat ansässigen Person geleistet und von ihr vergütet wird, und
 - c) die Tätigkeit nicht im Rahmen einer Betriebsstätte dieses Auftraggebers ausgeübt wird.

- (4) Abweichend von den Bestimmungen der vorhergehenden Absätze dieses Artikels dürfen Gewinne oder Entgelte für Tätigkeiten von berufsmäßigen Künstlern, wie z. B. Schauspielern, Filmschauspielern, Rundfunk-, Fernseh- oder Varietékünstlern, Musikern oder Berufssportlern in dem Staat besteuert werden, in dem diese Tätigkeiten ausgeübt werden.
- (5) Erbringen natürliche Personen ihre Dienste ausschließlich oder vorwiegend an Bord von Schiffen oder Luftfahrzeugen, die durch ein Unternehmen mit Geschäftsleitung in einem der Vertragsstaaten betrieben werden, so gelten diese Dienste als in diesem Staat ausgeübt.

ARTIKEL XV

- (1) Pensionen (ausgenommen Pensionen im Sinn des Artikels XIII Absatz 1) und Renten, die aus Quellen in einem der Vertragsstaaten durch eine im anderen Staat ansässige natürliche Person bezogen werden, sind im erstgenannten Staat von der Besteuerung ausgenommen.
- (2) Der Begriff "Rente" im Sinn dieses Artikels bedeutet einen bestimmten Betrag, der regelmäßig zu festgesetzten Zeitpunkten auf Lebenszeit oder während eines bestimmten oder bestimmbaren Zeitabschnittes zahlbar ist.
- (3) Der Begriff "Pension" im Sinn dieses Artikels bedeutet regelmäßig wiederkehrende Zahlungen, die im Hinblick auf geleistete Dienste oder zum Ausgleich erlittener Nachteile gewährt werden.

ARTIKEL XVI

Hochschullehrer oder Lehrer aus einem der Vertragsstaaten, die Vergütungen für eine während eines vorübergehenden, zwei Jahre nicht übersteigenden Aufenthaltes an einer Universität, Hochschule, technischen Schule oder anderen höheren Lehranstalt im anderen Staat ausgeübte Lehrtätigkeit erhalten, sind in diesem anderen Staat von der Besteuerung hinsichtlich dieser Vergütungen ausgenommen.

ARTIKEL XVII

- (1) Studenten oder Lehrlinge aus einem der Vertragsstaaten, die in dem anderen Staat ihre Erziehung oder Ausbildung erhalten, sind hinsichtlich der Zahlungen, die an sie aus Quellen außerhalb dieses anderen Staates für ihren Unterhalt, ihre Erziehung oder ihre Ausbildung geleistet werden, in dem anderen Staat von der Besteuerung ausgenommen.
- (2) Die gleiche Befreiung findet auf Einkünfte Anwendung, die ein Student oder Lehrling aus einem der Vertragsstaaten für eine Beschäftigung erhält, die in dem anderen Staat zu Ausbildungszwecken nicht länger als insgesamt sechs Monate im Steuerjahr ausgeübt wird.

ARTIKEL XVIII

- (1) In Österreich ansässigen natürlichen Personen stehen die gleichen persönlichen Freibeträge, Begünstigungen und Ermäßigungen in bezug auf die Einkommensteuer der Vereinigten Arabischen Republik zu, die Staatsangehörigen der Vereinigten Arabischen Republik, die nicht in der Vereinigten Arabischen Republik ansässig sind, gewährt werden.
- (2) In der Vereinigten Arabischen Republik ansässigen natürlichen Personen stehen die gleichen persönlichen Freibeträge, Begünstigungen und Ermäßigungen in bezug auf die österreichische Einkommensteuer zu, die österreichischen Staatsbürgern, die nicht in Österreich ansässig sind, gewährt werden.

ARTIKEL XIX

Alle Einkunftsarten, für die in diesem Abkommen keine ausdrückliche Regelung vorgesehen ist, werden in dem Vertragsstaat besteuert, in dem der Einkommensempfänger ansässig ist.

ARTIKEL XX

Für die Vermögensteuern sind die folgenden Bestimmungen anzuwenden:

- (1) Soweit das Vermögen besteht aus:
 - a) unbeweglichem Vermögen samt Zubehör,
 - b) gewerblichen Unternehmen einschließlich der Unternehmen der Seeschifffahrt und der Luftfahrt,

darf die Besteuerung nur in dem Staat erfolgen, dem nach den Bestimmungen der vorhergehenden Artikel das Besteuerungsrecht für die Einkünfte aus diesem Vermögen zusteht.
- (2) Von allen anderen Vermögensarten darf die Steuer nur in dem Staat erhoben werden, in dem der Steuerpflichtige ansässig ist.

ARTIKEL XXI

- (1) **[GEÄNDERT durch Artikel 5 Absatz 2 des MLI]**
 - a) Österreich wird bei Personen, die in Österreich ansässig sind, bei Festsetzung der im Artikel I dieses Abkommens bezeichneten Steuern - vorbehaltlich der Bestimmungen von lit. b dieses Absatzes - aus der Grundlage, von der diese Steuern erhoben werden, alle Einkünfte aus Quellen in der Vereinigten Arabischen Republik ausscheiden, die nach den Bestimmungen dieses Abkommens der Steuer der Vereinigten Arabischen Republik unterworfen werden dürfen. Österreich behält jedoch das Recht, die nach den Bestimmungen dieses Absatzes auszuschneidenden Einkünfte bei der Festsetzung des Steuersatzes zu berücksichtigen. Die vorhergehenden Bestimmungen sind nicht anzuwenden auf Dividenden im Sinn des Artikels VIII Absätze 2 und 3 (ausgenommen Gewinnanteile, die einem Kommanditisten (sleeping partner) einer Kommanditgesellschaft (partnership with limited liability) des Rechtes der Vereinigten Arabischen Republik zufließen), auf Zinsen im Sinn des Artikels X und auf Lizenzgebühren im Sinn des Artikels XI Absatz 4; die von diesen Einkünften erhobene Steuer der Vereinigten Arabischen Republik ist jedoch auf die österreichische Steuer, die auf diese Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren anteilmäßig entfällt, anzurechnen.
 - b) Österreich wird bei Personen, die in Österreich ansässig sind, bei Festsetzung der in Artikel I Absatz 1 lit. a Ziffern (v) bis (ix) dieses Abkommens bezeichneten Vermögensteuern aus der Grundlage, von der diese Steuern erhoben werden, alle Vermögensteile ausscheiden, für die nach den Bestimmungen dieses Abkommens der Vereinigten Arabischen Republik das Besteuerungsrecht zusteht.]

Der folgende Absatz 2 des Artikels 5 des MLI ist auf Artikel XXI Absatz 1 dieses Abkommens in Bezug auf in Österreich ansässige Personen anzuwenden:³

³ Gemäß den Absätzen 3 und 5 des Artikels 35 des MLI ist Artikel 5 Absatz 2 des MLI in Bezug auf die Anwendung dieses Abkommens durch die Republik Österreich wirksam:

- a) bei den im Abzugsweg erhobenen Steuern auf Beträge, die nicht ansässigen Personen gezahlt oder gutgeschrieben werden, wenn das Ereignis, das zu diesen Steuern führt, am oder nach dem 1. Jänner 2024 eintritt; und

ARTIKEL 5 DES MLI - ANWENDUNG VON METHODEN ZUR BESEITIGUNG DER
DOPPELBESTEuerung
(Option A)

Artikel XXI Absatz 1 dieses Abkommens gilt nicht, wenn Ägypten die Bestimmungen dieses Abkommens so anwendet, dass diese Einkünfte oder dieses Vermögen von der Steuer befreit sind beziehungsweise ist oder der Satz, mit dem diese Einkünfte oder dieses Vermögen besteuert werden können, begrenzt ist. In letzterem Fall gewährt Österreich von der Steuer vom Einkommen oder Vermögen dieser ansässigen Person einen Abzug in Höhe der in Ägypten entrichteten Steuer. Dieser Abzug darf jedoch den Teil der vor Gewährung des Abzugs berechneten Steuer nicht übersteigen, der den Einkünften oder Vermögenswerten zugerechnet werden kann, die in Ägypten besteuert werden können.

(2)

- a) Die Vereinigte Arabische Republik wird bei Personen, die in der Vereinigten Arabischen Republik ansässig sind, bei Festsetzung der im Artikel I dieses Abkommens bezeichneten Steuern - vorbehaltlich der Bestimmungen von lit. b dieses Absatzes - aus der Grundlage, von der diese Steuern erhoben werden, alle Einkünfte aus Quellen in Österreich ausscheiden, die nach den Bestimmungen dieses Abkommens der österreichischen Steuer unterworfen werden dürfen. Die Vereinigte Arabische Republik behält jedoch das Recht, die nach den Bestimmungen dieses Absatzes auszuschneidenden Einkünfte bei der Festsetzung des Steuersatzes zu berücksichtigen. Die vorhergehenden Bestimmungen sind nicht anzuwenden auf Dividenden im Sinn des Artikels VIII Absatz 1 und auf Lizenzgebühren im Sinn des Artikels XI Absatz 4; die von diesen Einkünften erhobene österreichische Steuer ist jedoch auf die Steuer der Vereinigten Arabischen Republik, die auf diese Dividenden und Lizenzgebühren anteilmäßig entfällt, anzurechnen.
- b) Sollte die Vereinigte Arabische Republik eine Vermögensteuer erheben, so sind die Bestimmungen des Unterabsatzes b) des Absatzes 1 dieses Artikels sinngemäß auf die Festsetzung dieser Vermögensteuer, der eine in der Vereinigten Arabischen Republik ansässige Person unterliegen würde, anzuwenden.

ARTIKEL XXII

- (1) Die zuständigen Finanzbehörden der Vertragsstaaten werden die ihnen auf Grund ihrer Steuergesetze im normalen Verwaltungsablauf zur Verfügung stehenden Auskünfte austauschen, die zur Durchführung der Bestimmungen dieses Abkommens oder zur Verhinderung der Steuerhinterziehung oder zur Durchführung der Rechtsvorschriften gegen Gesetzesumgehungen hinsichtlich der Steuern im Sinn dieses Abkommens erforderlich sind. Alle derart ausgetauschten Auskünfte sind als geheim zu behandeln und dürfen nur solchen Personen zugänglich gemacht werden, die mit der Veranlagung oder Einhebung der Steuern im Sinn dieses Abkommens befaßt sind. Auskünfte, die ein Handels-, Geschäfts-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Herstellungsverfahren enthüllen würden, dürfen nicht ausgetauscht werden.

b) bei allen anderen durch die Republik Österreich erhobenen Steuern für Steuern, die für Veranlagungszeiträume erhoben werden, die am oder nach dem 1. Jänner 2025 beginnen;
und,
gemäß Artikel 35 Absatz 1 des MLI ist Artikel 5 Absatz 2 des MLI in Bezug auf die Anwendung dieses Abkommens durch die Arabische Republik Ägypten wirksam:

- a) bei den im Abzugsweg erhobenen Steuern auf Beträge, die nicht ansässigen Personen gezahlt oder gutgeschrieben werden, wenn das Ereignis, das zu diesen Steuern führt, am oder nach dem 1. Jänner 2024 eintritt; und
- b) bei allen anderen durch die Arabische Republik Ägypten erhobenen Steuern für Steuern, die für Veranlagungszeiträume erhoben werden, die am oder nach dem 30. Mai 2024 beginnen.

- (2) Im Fall wesentlicher Änderungen in ihrer Steuergesetzgebung werden sich die Vertragstaaten verständigen, um zu bestimmen, ob es aus diesem Grund notwendig ist, Bestimmungen dieses Abkommens zu ändern.

ARTIKEL XXIII

- (1) Die Staatsangehörigen eines der Vertragstaaten dürfen im Gebiet des anderen Vertragstaates keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Anforderungen unterworfen werden, die andersgeartet, höher oder drückender sind als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Anforderungen, denen die Staatsangehörigen des letzteren Vertragstaates unter den gleichen Voraussetzungen unterworfen sind oder unterworfen werden dürfen.
- (2) Die Unternehmen eines der Vertragstaaten dürfen, gleichgültig, ob sie durch eine Gesellschaft, eine Personenvereinigung, eine natürliche Person allein oder in Form einer Personengesellschaft geführt werden, hinsichtlich der Einkünfte, der Gewinne oder des Kapitals, das auf ihre Betriebstätten in dem anderen Vertragstaat entfällt, in diesem anderen Vertragstaat keiner Besteuerung unterworfen werden, die andersgeartet, höher oder drückender ist als die Besteuerung, der gleiche Gewinne oder gleiches Kapital von Unternehmen des anderen Staates, die ähnlich geführt werden, unterworfen sind oder unterworfen werden dürfen.
- (3) Einkommen, Gewinn oder Kapital eines Unternehmens eines der Vertragstaaten, dessen Kapital ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar einer oder mehreren im anderen Staat ansässigen Personen gehört oder von diesen beherrscht wird, darf im erstgenannten Staat keiner Besteuerung unterworfen werden, die andersgeartet, höher oder drückender ist als die Besteuerung, der ähnlich geführte Unternehmen des erstgenannten Staates bezüglich des gleichen Einkommens, Gewinnes oder Kapitals unter den gleichen Voraussetzungen unterworfen sind oder unterworfen werden dürfen.
- (4) Die Bestimmungen dieses Artikels sind nicht dahin auszulegen, daß
- a) einer der Vertragstaaten verpflichtet ist, den Staatsangehörigen des anderen Vertragstaates, die nicht im Gebiet des erstgenannten Staates ansässig sind, die gleichen persönlichen Freibeträge, Begünstigungen und Ermäßigungen zu gewähren, die seinen eigenen Staatsangehörigen gewährt werden;
 - b) sie die Befreiungen berühren, die in der Vereinigten Arabischen Republik durch die Artikel 5 und 6 des Gesetzes Nr. 14/1939
 - c) sie in der Vereinigten Arabischen Republik die Anwendung des Artikels 11 Absätze 1 und 2 und des Artikels 11 bis des Gesetzes Nr. 14/1939 berühren;
 - d) sie die Befreiung berühren, die in der Republik Österreich durch § 9 des Körperschaftsteuergesetzes, DRGBL. 1934 I S. 1031 in der geltenden Fassung, und § 63 des Bewertungsgesetzes, BGBl. Nr. 148/ 1955, eingeräumt werden und die Behandlung berühren, die in den österreichischen Steuergesetzen betreffend die beschränkte und unbeschränkte Steuerpflicht vorgesehen ist.
- (5) In diesem Artikel bedeutet der Begriff "Staatsangehörige":
- a) hinsichtlich Österreichs alle österreichischen Staatsbürger, ferner alle juristischen Personen, Personengesellschaften, Personenvereinigungen und anderen Rechtsträger, die ihre Rechtsstellung als solche aus den in Österreich geltenden Gesetzen ableiten;.
 - b) hinsichtlich der Vereinigten Arabischen, Republik alle Staatsangehörigen der Vereinigten Arabischen Republik,
 - (i) die in der Vereinigten Arabischen Republik ansässig sind oder
 - (ii) ihre Rechtsstellung als solche aus Verbindungen mit der Vereinigten Arabischen Republik ableiten, und alle juristischen Personen, Personengesellschaften, Personenvereinigungen und anderen Rechtsträger, die ihre Rechtsstellung als solche aus den in der Vereinigten Arabischen Republik geltenden Gesetzen ableiten.

- (6) In diesem Artikel bedeutet der Begriff "Besteuerung" Steuern jeder Art und Bezeichnung.

ARTIKEL XXIV

- (1) Weist ein Steuerpflichtiger den zuständigen Behörden des Vertragsstaates, dessen Staatsangehöriger er ist oder in dem er ansässig ist, nach, daß er in dem anderen Vertragsstaat eine Behandlung erfahren hat, die den Bestimmungen dieses Abkommens nicht entspricht, so wird sich diese Behörde mit der zuständigen Behörde des anderen Staates zum Zweck der Vermeidung einer solchen Behandlung ins Einvernehmen setzen.

*Der folgende zweite Satz des Absatzes 1 des Artikels 16 des MLI ist anzuwenden und geht den Bestimmungen dieses Abkommens vor:*⁴

ARTIKEL 16 DES MLI – VERSTÄNDIGUNGSVERFAHREN

Der Fall muss innerhalb von drei Jahren nach der ersten Mitteilung der Maßnahme vorgelegt werden, die zu einer diesem Abkommen nicht entsprechenden Besteuerung führt.

*Der folgende erste Satz des Absatzes 2 des Artikels 16 des MLI ist anzuwenden und geht den Bestimmungen dieses Abkommens vor:*⁵

ARTIKEL 16 DES MLI – VERSTÄNDIGUNGSVERFAHREN

Hält die zuständige Behörde die Einwendung für berechtigt und ist sie selbst nicht in der Lage, eine zufriedenstellende Lösung herbeizuführen, so wird sie sich bemühen, den Fall durch Verständigung mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats so zu regeln, dass eine dem Abkommen nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird.

*Der folgende zweite Satz des Absatzes 2 des Artikels 16 des MLI ist anzuwenden und geht den Bestimmungen dieses Abkommens vor:*⁶

ARTIKEL 16 DES MLI – VERSTÄNDIGUNGSVERFAHREN

Jede erzielte Verständigungsregelung ist ungeachtet jeglicher im innerstaatlichen Recht der Vertragsstaaten vorgesehener Fristen umzusetzen.

*Der folgende erste Satz des Absatzes 3 des Artikels 16 des MLI ist anzuwenden und geht den Bestimmungen dieses Abkommens vor:*⁷

ARTIKEL 16 DES MLI – VERSTÄNDIGUNGSVERFAHREN

Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden sich bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel hinsichtlich der Auslegung oder Anwendung des unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens durch Verständigung auszuräumen.

⁴ Gemäß Artikel 35 Absatz 4 des MLI gilt Artikel 16 des MLI in Bezug auf dieses Abkommen nur für einen Fall, welcher der zuständigen Behörde eines Vertragsstaats am oder nach dem 30. August 2023 vorgelegt wird, mit Ausnahme der Fälle, deren Vorlage bis zu diesem Tag im Rahmen dieses Abkommens vor dessen Änderung durch das MLI nicht möglich war, unabhängig von dem Veranlagungszeitraum, auf den sich der Fall bezieht.

⁵ Siehe Fußnote 4.

⁶ Siehe Fußnote 4.

⁷ Siehe Fußnote 4.

*Der folgende zweite Satz des Absatzes 3 des Artikels 16 des MLI ist anzuwenden und geht den Bestimmungen dieses Abkommens vor:*⁸

ARTIKEL 16 DES MLI – VERSTÄNDIGUNGSVERFAHREN

Die zuständigen Behörden können auch gemeinsam beraten, um eine Doppelbesteuerung in Fällen, die in dem unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen nicht vorgesehen sind, zu beseitigen.

- (2) Zur Beseitigung von Schwierigkeiten oder Zweifeln hinsichtlich der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens oder seiner Beziehung zu Abkommen eines der Vertragstaaten mit dritten Staaten werden sich die zuständigen Behörden der Vertragstaaten ins Einvernehmen setzen, um zu einem möglichst frühen Zeitpunkt ein Einvernehmen zu erreichen.

ARTIKEL XXV

- (1) Die zuständigen Behörden der beiden Vertragstaaten dürfen die zur Durchführung dieses Abkommens in ihren Gebieten erforderlichen Vorschriften erlassen.
- (2) Die zuständigen Behörden der beiden Vertragstaaten dürfen zur Durchführung der Bestimmungen dieses Abkommens unmittelbar miteinander in Verbindung treten.

*Der folgende Absatz 1 des Artikels 7 des MLI ist anzuwenden und geht den Bestimmungen dieses Abkommens vor:*⁹

ARTIKEL 7 DES MLI – VERHINDERUNG VON ABKOMMENSMISSBRAUCH

(Principal Purposes Test)

Ungeachtet der Bestimmungen dieses Abkommens wird eine Vergünstigung nach diesem Abkommen nicht für bestimmte Einkünfte oder Vermögenswerte gewährt, wenn unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Tatsachen und Umstände die Feststellung gerechtfertigt ist, dass der Erhalt dieser Vergünstigung einer der Hauptzwecke einer Gestaltung oder Transaktion war, die unmittelbar oder mittelbar zu dieser Vergünstigung geführt hat, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass die Gewährung dieser Vergünstigung unter diesen Umständen mit dem Ziel und Zweck der einschlägigen Bestimmungen dieses Abkommens im Einklang steht.

ARTIKEL XXVI

⁸ Siehe Fußnote 4.

⁹ Gemäß den Absätzen 3 und 5 des Artikels 35 des MLI ist Artikel 7 Absatz 1 des MLI in Bezug auf die Anwendung dieses Abkommens durch die Republik Österreich wirksam:

- a) bei den im Abzugsweg erhobenen Steuern auf Beträge, die nicht ansässigen Personen gezahlt oder gutgeschrieben werden, wenn das Ereignis, das zu diesen Steuern führt, am oder nach dem 1. Jänner 2024 eintritt; und
- b) bei allen anderen durch die Republik Österreich erhobenen Steuern für Steuern, die für Veranlagungszeiträume erhoben werden, die am oder nach dem 1. Jänner 2025 beginnen;

und,

gemäß Artikel 35 Absatz 1 des MLI ist Artikel 7 Absatz 1 des MLI in Bezug auf die Anwendung dieses Abkommens durch die Arabische Republik Ägypten wirksam:

- a) bei den im Abzugsweg erhobenen Steuern auf Beträge, die nicht ansässigen Personen gezahlt oder gutgeschrieben werden, wenn das Ereignis, das zu diesen Steuern führt, am oder nach dem 1. Jänner 2024 eintritt; und
- b) bei allen anderen durch die Arabische Republik Ägypten erhobenen Steuern für Steuern, die für Veranlagungszeiträume erhoben werden, die am oder nach dem 30. Mai 2024 beginnen.

- (1) Dieses Abkommen wird ratifiziert und die Ratifikationsurkunden werden so bald als möglich in Kairo ausgetauscht werden.
- (2) Dieses Abkommen tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.
- (3) Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens werden dessen Bestimmungen wirksam:
 - a) in Österreich:
für die Steuerjahre, die am oder nach dem 1. Jänner 1961 beginnen;
 - b) in der Vereinigten Arabischen Republik:
 - (i) hinsichtlich der Steuer auf Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen, der Steuer auf Einkünfte aus beweglichem Kapitalvermögen und der Steuer auf Löhne, Gehälter, Vergütungen und Pensionen, für die Steuern, die am oder nach dem 1. Jänner 1961 zahlbar oder fällig sind;
 - (ii) hinsichtlich der Steuern auf gewerbliche Gewinne für alle Wirtschaftsjahre, die am oder nach dem 1. Juli 1961 beginnen, und für alle noch nicht abgelaufenen Teile eines . zu diesem Zeitpunkt laufenden Wirtschaftsjahres;
 - (iii) hinsichtlich der Steuer auf Gewinne aus freien Berufen und allen anderen selbständigen, nicht gewerblichen Tätigkeiten und der allgemeinen Einkommensteuer für das Steuerjahr, das am oder nach dem 1. Jänner 1961 beginnt.

Die Bestimmungen des Unterabsatzes b) sind sinngemäß auf die Verteidigungssteuer und die Ergänzungssteuern anzuwenden.

ARTIKEL XXVII

Dieses Abkommen bleibt auf unbestimmte Zeit in Kraft, jedoch kann jeder der Vertragsstaaten am oder vor dem 30. Juni eines jeden Kalenderjahres, jedoch nicht vor dem Jahr 1966, das Abkommen durch schriftliche, dem anderen Vertragsstaat auf diplomatischem Wege zuzumittelnde Mitteilung kündigen; in diesem Fall verliert das Abkommen seine Wirksamkeit:

- a) In Österreich:
für das Steuerjahr, das am oder nach dem 1. Jänner des auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres beginnt.
- b) In der Vereinigten Arabischen Republik:
 - (i) hinsichtlich der Steuer auf Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen, der Steuer auf Einkünfte aus beweglichem Kapitalvermögen und der Steuer auf Löhne, Gehälter, Vergütungen und Pensionen, für die Steuern, die am oder nach dem 1. Jänner des Kalenderjahres zahlbar oder fällig sind, das dem Jahr folgt, in dem die Kündigung erfolgt ist;
 - (ii) hinsichtlich der Steuer auf gewerbliche Gewinne für alle Wirtschaftsjahre, die am oder nach dem 1. Juli des Kalenderjahres beginnen, das dem Jahr folgt, in dem die Kündigung erfolgt ist, und für alle noch nicht abgelaufenen Teile eines zu diesem Zeitpunkt laufenden Wirtschaftsjahres;
 - (iii) hinsichtlich der Steuer auf Gewinne aus freien Berufen und allen anderen selbständigen,1 nichtgewerblichen Tätigkeiten und der allgemeinen Einkommensteuer für alle Steuerjahre, die am oder nach dem 1. Jänner des Kalenderjahres beginnen, das dem Jahr folgt, in dem die Kündigung erfolgt ist.

Die Bestimmungen des Unterabsatzes b) sind sinngemäß auf die Verteidigungssteuer und die Ergänzungssteuern anzuwenden.

Zu Urkund dessen haben die hiezu gehörig Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

Gegeben zu Wien in zweifacher Ausfertigung in englischer Sprache am 16. Oktober 1962.

Für die Republik Österreich:

Dr. Josef Stangelberger

Dr. Otto Watzke

Für die Vereinigte Arabische Republik:

Hassan M. Nayel